

20. *betont* die Notwendigkeit, diejenigen Empfehlungen des Aktionsprogramms zu befolgen, die die Achtung vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

21. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Internationalen Organisation für Wanderung und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa denjenigen Bestandteilen des Aktionsprogramms Rechnung zu tragen, die unter sein Mandat fallen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen, die ergriffen wurden und geplant sind, sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, die Prüfung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

#### 51/71. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/149 vom 21. Dezember 1995,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>81</sup> und des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge<sup>82</sup>,

*davon überzeugt*, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

*mit Genugtuung* über den fortlaufenden Prozeß der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen in einigen Teilen Afrikas,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution CM/Res.1653 (LXIV) über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 1. bis 5. Juli 1996 in Jaunde abgehaltenen vierundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>83</sup>,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Resolution 2312 (XXII) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

*in der Erwägung*, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenen-

strömen sowie der Lösung dieses Problems, insbesondere durch freiwillige Rückführung, förderlich sind,

*eingedenk* dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

*mit großer Besorgnis feststellend*, daß trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und anderen bisher unternommenen Bemühungen die Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, weiterhin prekär ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>81</sup> und dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge<sup>82</sup>;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen wie die Dürre dazu geführt haben, daß die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen einer großen Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den Aufnahmeländern und die Auswirkungen, die dies auf die Sicherheit, die langfristige sozioökonomische Entwicklung und die Umwelt hat;

4. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen auch weiterhin in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen verbunden sind;

5. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über Situationen, in denen das Grundprinzip des Asyls infolge widerrechtlicher Ausweisungen, Zurückweisungen oder der Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge in Frage gestellt ist;

6. *spricht* den betreffenden Regierungen *ihre Anerkennung* für die Opfer *aus*, die sie gebracht haben, um den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Hilfe und Schutz zu gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Rückführung und anderer dauerhafter Lösungen;

7. *spricht* der internationalen Gemeinschaft und insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *ihren Dank aus* für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern weiterhin gewähren;

8. *begrüßt* die auf allen Ebenen erfolgte Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Organisation der afrikanischen Einheit und fordert die beiden Organisationen nachdrücklich auf, sich gemeinsam mit

<sup>81</sup> A/51/367.

<sup>82</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/51/12).

<sup>83</sup> Siehe A/51/524, Anhang I.

den Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der internationalen Gemeinschaft und den betreffenden Regierungen verstärkt um die Erleichterung der freiwilligen Rückführung in Würde und in Ordnung zu bemühen sowie darum, die Grundursachen des Flüchtlingsproblems anzugehen und Modalitäten für eine dauerhafte Lösung zu erarbeiten;

9. *erklärt erneut*, daß der Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/149 gebilligt wurde, weiterhin einen tragfähigen Rahmen für die Lösung des Flüchtlings- und des humanitären Problems in dieser Region darstellt;

10. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Schutztätigkeit unter anderem durch folgende Maßnahmen zu verstärken: Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Regierungen durch einen entsprechenden Aufbau von Kapazitäten, einschließlich der Ausbildung der zuständigen Beamten, Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Übereinkünfte und Grundsätze sowie Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratungsdiensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung von Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften;

11. *appelliert* an die Regierungen, die Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr und die rasche Normalisierung der Lebensbedingungen und die Wiedereingliederung der Flüchtlinge erleichtern;

12. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und mit dem Ziel, die Last gemeinsam zu tragen, positiv auf die Ersuchen afrikanischer Flüchtlinge um Wiederansiedlung in Drittländern zu reagieren;

13. *spricht* den Regierungen des ostafrikanischen Zwischenseengebiets und der Region Westafrika sowie dem Amt des Hohen Kommissars *ihre Anerkennung aus* für die Initiativen, die sie ergriffen haben, um die Rückführung im Rahmen von Dreiparteienübereinkommen über die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen in der Region zu fördern;

14. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in humanitären Notsituationen in Afrika zusammenzuarbeiten;

15. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemeinsam mit den Gaststaaten, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft unternommenen Bemühungen, die durch einen massiven Zustrom und eine hohe räumliche Konzentration von Flüchtlingen hervorgerufenen Schäden an der Umwelt und den Ökosystemen der Asylländer zu beheben;

16. *stellt mit Befriedigung fest*, daß dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit vielen Aufnahmeländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

17. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern fortlaufend zu prüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen dort Rechnung zu tragen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch künftig die allgemeinen Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars zu finanzieren und dabei zu berücksichtigen, daß der Bedarf der Programme in Afrika erheblich angestiegen ist;

19. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *insgesamt auf*, ausgehend von den bei dem Notstand im ostafrikanischen Zwischenseengebiet gesammelten Erfahrungen die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen zu stärken und den Flüchtlingen und den Asylländern in Afrika auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen und die entsprechende operative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, bis sich eine Dauerlösung findet;

20. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

21. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnissen von Flüchtlingsfrauen und -kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *fordert* den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, die zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, zusammen mit den Staaten und anderen in Frage kommenden Stellen die Fähigkeit zur Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Notstandshilfe und Katastrophenhilfe ganz allgemein zu verbessern, soweit es dabei um Asyl, Hilfsmaßnahmen, die Rückführung, die Wiedereingliederung und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der in städtischen Gebieten lebenden Flüchtlinge, geht;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden konsolidierten Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen

in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 mündlich Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

#### 51/72. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluß 1996/221 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 2. Mai 1996 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

*sowie Kenntnis nehmend* von den die Erweiterung des Exekutivausschusses betreffenden Anträgen in den vom 11. April 1996 beziehungsweise vom 12. April 1996 datierten und an den Generalsekretär gerichteten Verbalnoten des Ständigen Vertreters Polens<sup>84</sup> beziehungsweise des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen<sup>85</sup>,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von einundfünfzig auf dreiundfünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner Organisationstagung 1997 zu wählen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

#### 51/73. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994 und 50/150 vom 21. Dezember 1995,

*im Bewußtsein* dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung Kinder und Frauen sind,

*in Anbetracht dessen*, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, militärischer Zwangsrekrutierung, sexueller Belästigung und anderen Mißhandlungen zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

*in Anbetracht* dessen, daß die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen durch die Rückkehr zu und die Wiedervereinigung mit ihren Familien am ehesten ein Ende findet,

*im Hinblick* auf die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Mai 1994 herausgegebenen überarbeiteten Richtlinien für Flüchtlingskinder und die Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfemaßnahmen, die

dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, sowie erfreut über seine Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

*erfreut* über die Bemühungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um die Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien,

*Kenntnis nehmend* von den Bemühungen, welche die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, daß Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie der Auffassung, daß in dieser Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden müssen,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>86</sup> sowie des Abkommens von 1951<sup>87</sup> und des Protokolls von 1967<sup>88</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>89</sup>;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und unterstreicht nochmals die dringende Notwendigkeit, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort verfügbar zu machen;

3. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden;

4. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, im Bewußtsein der Wichtigkeit der Wahrung des Familienverbands in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in ihre Programme einzubeziehen, die darauf abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

5. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

<sup>86</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>87</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>88</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

<sup>89</sup> A/51/329.

<sup>84</sup> E/1996/20.

<sup>85</sup> E/1996/21.